

Firma
MHL Logistik GmbH & Co KG
Neukölnstr. 31
45357 Essen

07.01.2019

Transportvers. Nr. 090.060.9083608.0

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorlage bei Ihren Auftraggebern bestätigen wir Ihnen für 2019 über den 01.01.2019 hinaus ungekündigten Versicherungsschutz über oben genannte Police für die vertragliche Haftung aus Verträgen über entgeltliche Güterbeförderungen,

- die mit eigenen oder gemieteten Fahrzeugen durchgeführt werden,
- im innerdeutschen Güterverkehr nach den Bestimmungen der §§ 407 - 450 HGB über das Frachtgeschäft
- im grenzüberschreitenden Güterverkehr aus Transporten zwischen

Andorra, Belgien, Dänemark (ohne Grönland), Deutschland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien, Vatikan,

nach den Bestimmungen der CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Transporte von

- diebstahl- und raubgefährdeten Gütern wie z.B. Spirituosen, Tabakwaren, Unterhaltungselektronik, Telekommunikationsgeräte, EDV-Geräte und -Zubehör, optische Geräte (wie z.B. Digitalkameras) jeweils mit einem Warenwert von mehr als 50.000 EUR je Sendung und mehr als 100.000 EUR je Reise und Lastzug,
- Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Zahlungsmitteln, Valoren, Wertpapieren, Briefmarken, Dokumenten, Urkunden,
- Gemälden, Skulpturen und sonstigen Kunst- und Wertgegenständen mit Einzelwert von mehr als 1.500 EUR,
- radioaktive Stoffen, lebenden Tieren, Kraftfahrzeugen, Umzugsgut, un-

- verpackten Möbeln,
- Gütern, die als Sondertransporte gemäß den §§22, 29 STVO befördert werden.

Die Versicherungsleistung ist im Schadenfall wie folgt begrenzt:

- bei Schäden, die von Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, verursacht wurden, auf einen Betrag von 250.000 EUR je Schadenereignis;
- bei Schäden, bei denen der Versicherer nur aufgrund der §§ 117 und 118 Versicherungs-Vertragsgesetz (VVG) zur Leistung verpflichtet ist, auf einen Betrag von 600.000 EUR je Schadenereignis und 1.200.000 EUR je Versicherungsjahr.
- im innerdeutschen Güterverkehr
bei Güterschäden auf 40 Sonderziehungsrechte je kg Rohgewicht, jedoch maximal auf einen Betrag von 1.000.000 EUR je Reise und Lastzug,
bei sonstigen Schäden maximal auf einen Betrag von 250.000 EUR je Schadenereignis
- im grenzüberschreitenden Güterverkehr
bei Güterschäden gemäß Art. 23 und 25 CMR, jedoch maximal auf einen Betrag von 1.000.000 EUR je Reise und Lastzug,
bei sonstigen Schäden maximal auf einen Betrag von 250.000 EUR je Schadenereignis.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden,

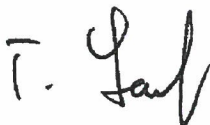
- die der Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, verursacht haben.

Die Versicherungsleistung für Schäden ist auf einen Betrag von 4.000.000 EUR je Versicherungsjahr begrenzt.

Weiterhin bestimmt sich der Umfang der Versicherung nach den Vereinbarungen der Police.

Freundliche Grüße

Helvetia Versicherungen



Thomas Lanfermann



Steffen Mühlthaler